



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Gebührenreglement (GebR)

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENREGLEMENT (GEBR)	1
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GEBÜHRENGEGENSTAND	3
Grundsatz	3
2. DIE GEBÜHRENPFLICHT	3
Gebührenpflicht	3
Ausnahmen	3
3. DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	3
3.1 Grundsätzliches	3
Kostendeckung	3
Verhältnismässigkeit	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Gebührentarife	4
Pauschalgebühren	4
3.2 Bemessung der Verwaltungsgebühren	5
Gegenstand	5
Bemessung	5
3.3 Bemessung der Benützungsgebühren	5
Gegenstand	5
Öffentlicher Grund	5
3.4 Bemessung der Hundetaxe	5
Gegenstand	5
4. ERHEBUNG DER GEBÜHREN	6
Unerwarteter Aufwand	6
Erlass der Gebühren	6
Zuständigkeit	6
Inkasso	6
Kostenvorschuss	6
Fälligkeit	7
Zahlungsfrist	7
Stundung	7
Verzugszins	7
Verjährung	7
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Übergangsbestimmung	7
Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen und Gebührengegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren gegenüber Dritten.

² Es regelt die Gebührenpflicht, den Gebührengegenstand, die Bemessungsgrundlagen und die Erhebung der Gebühren durch die Verwaltung.

³ Die Gemeinde erhebt Gebühren für erbrachte Dienstleistungen der Organe, des Gemeindepersonals sowie für Leistungen gemäss Art. 10 dieses Reglements.

⁴ Zusätzlich zu den Gebühren sind notwendige Auslagen für Sachaufwand und Leistungen Dritter (Expertisen, Mitberichte, Bewilligungen, Publikationskosten, Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen o.ä.) geschuldet.

2. Die Gebührenpflicht

Art. 2

Gebührenpflicht

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung der Gemeinde veranlasst, verursacht oder nutzt, hat die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

Ausnahmen

² Gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien der Gemeinde Matten sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit mit verhältnismässigem Aufwand abgegeben werden. Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung die Einzelheiten fest.

3. Die Bemessungsgrundlagen

3.1 Grundsätzliches

Art. 3

Kostendeckung

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigungen des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Für die Berechnung des Stundenansatzes gemäss Art. 6 dieses Reglements wird der durchschnittliche Bruttolohn der entsprechenden Personalgruppe mit Faktor 1.75 multipliziert.

³ Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen.

Verhältnismässigkeit	⁴ Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen.						
Bemessungsarten	Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.						
Gebühren nach Aufwand	Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Tarifestufen unterteilt, insbesondere: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II c) für Dienstleistungen von Werkhof oder Hauswartungen: Aufwandgebühr III ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erbracht worden ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.						
Gebührentarife	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat beschliesst mittels Verordnung (Gebührenverordnung) die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements. ² Er legt die Aufwandgebühren im Rahmen der nachfolgenden Ansätze pro Stunde wie folgt fest: <table><tr><td>Aufwandgebühr I</td><td>CHF 80.00 bis CHF 130.00</td></tr><tr><td>Aufwandgebühr II</td><td>CHF 120.00 bis CHF 200.00</td></tr><tr><td>Aufwandgebühr III</td><td>CHF 80.00 bis CHF 130.00</td></tr></table>	Aufwandgebühr I	CHF 80.00 bis CHF 130.00	Aufwandgebühr II	CHF 120.00 bis CHF 200.00	Aufwandgebühr III	CHF 80.00 bis CHF 130.00
Aufwandgebühr I	CHF 80.00 bis CHF 130.00						
Aufwandgebühr II	CHF 120.00 bis CHF 200.00						
Aufwandgebühr III	CHF 80.00 bis CHF 130.00						
Pauschalgebühren	Art. 7 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sie werden insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben. ³ Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte (Basis Index 2020, Stand November 2025) ändert, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an.						

3.2 Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand	Art. 8 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen. ² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.
Bemessung	Art. 9 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zeitaufwand. ² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor. ³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

3.3 Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand	Art. 10 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds; b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume; c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge.
Öffentlicher Grund	Art. 11 ¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr. ² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach a) der Art der Benützung; b) der beanspruchten Fläche; c) der Dauer der Beanspruchung. ³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

3.4 Bemessung der Hundetaxe

Gegenstand	Art. 12 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
------------	--

² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Hundetaxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Der Gemeinderat legt allfällige weitere Kategorien von Hunden, welche ganz oder teilweise von der Hundetaxe zu befreien sind, in der Gebührenverordnung fest.

4. Erhebung der Gebühren

Unerwarteter Aufwand	Art. 13 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Erlass der Gebühren	Art. 14 ¹ Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.
Zuständigkeit	² Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz auf Verordnungsstufe regeln. ³ Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person oder Institution vorgängig hingewiesen wurde.
Inkasso	Art. 15 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin / den Schuldner bei Zahlungsverzug. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner oder bestreitet den Rechtsweg.
Kostenvorschuss	Art. 16 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Fälligkeit	Art. 17 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig beziehungsweise bei einer Verfügung mit dem Inkrafttreten von deren Rechtskraft.
Zahlungsfrist	Art. 18 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Stundung	Art. 19 ¹ Die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter entscheidet über Stundungen bis maximal drei Monate und bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00, soweit die Gemeinde zuständig ist. ² Über die übrigen Stundungsgesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Finanzverwalterin / des Finanzverwalters, soweit die Gemeinde zuständig ist. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat seine Debitorenausstände schriftlich einzureichen. ³ Der Verzugszins gemäss Art. 20 bleibt in jedem Fall geschuldet.
Verzugszins	Art. 20 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes geschuldet. ² Zusätzlich zum Verzugszins sind die Inkassogebühren geschuldet. ³ Ein Verzugszins unter CHF 30.00 wird nicht in Rechnung gestellt, sofern dafür eine separate Rechnungsstellung erforderlich ist.
Verjährung	Art. 21 ¹ Die Gebühren und andere diesem Reglement zugrundeliegenden Forderungen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 23 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Gebührenreglement vom 13. Dezember 2003 mit Teilrevision vom 07. Dezember 2012.

Genehmigung

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 **genehmigt.**

Einwohnergemeinde Matten

Lisa Randazzo
Gemeindepräsidentin

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement in der Zeit vom **23. Oktober 2025 bis 28. November 2025** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom **23. und 30. Oktober 2025 sowie vom 13. und 27. November 2025** bekannt gemacht. Beschwerden sind keine eingegangen.

Matten, **1. Dezember 2025**

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber